

wortungsbewußtsein und die daraus resultierende Verletzung der Plan-, Arbeits- und Vertragsdisziplin. Es ist deshalb Aufgabe der verantwortlichen Leiter, aber auch aller Werktätigen, die Ursachen und Bedingungen dafür durch eine hohe Plan- und Staatsdisziplin zu beseitigen.

Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß Schäden und Verluste von demjenigen zu tragen sind, der sie verursacht hat. Bei konsequenter Durchsetzung der Prinzipien der Eigenverantwortung und der Eigenverwirtschaftung der Mittel heißt das, daß die Verluste aus dem dem Betrieb verbleibenden Nettogewinn bzw. aus den betrieblichen Fonds zu finanzieren sind. Damit werden die Betriebe ökonomisch stimuliert, volkswirtschaftliche Verluste zu vermeiden.

Die durchgängige Anwendung dieser Prinzipien muß

auch zu Konsequenzen hinsichtlich einer vollen Verantwortung für Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit führen. Es geht vor allem um die Überwindung der Produktivitätsverluste und um die Einhaltung und Durchsetzung der sozialistischen Verteilungsverhältnisse nach dem Leistungsprinzip, die durch die Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit gestört und teilweise außer Kraft gesetzt werden. Als wirksamer schadenausgleichender und zugleich schadenverhütender ökonomischer Hebel muß hier auch die materielle Verantwortlichkeit gemäß §§112 ff. GBA gegenüber leitenden Mitarbeitern angewandt werden.

Durch diese und andere Maßnahmen kann die Wirksamkeit des Kampfes gegen Wirtschaftsstraftaten und andere ökonomisch relevante Rechtsverletzungen im Vorfeld der Kriminalität wesentlich erhöht werden.

*Prof. Dr. sc. HANS HINDERER, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle
Dr. habil. RUDI RÖDSZUS, Dozent an der Hochschule der Deutschen Volkspolizei Berlin*

Die Einheit von Aufklärung und Verhütung von Straftaten erhöht die Wirksamkeit des Strafverfahrens

Die neuen Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit des Strafverfahrens/1/ entsprechen dem gesellschaftlichen Anliegen, einen erfolgreichen Kampf gegen die Kriminalität zu führen. Dazu gehört auch, mit der schnellen Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten sowie mit der alsbaldigen Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit weitere Delikte zu verhüten./2/ Die Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR und des Ministers des Innern sowie der gleichlautende Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. Februar 1973 geben Veranlassung, ausgehend vom Grundanliegen des Strafverfahrens, das Verhältnis von Aufklärung und Verhütung von Straftaten unter dem Aspekt der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit neu zu durchdenken.

Die Verhütung von Straftaten als Ausdruck der Wirksamkeit des Strafverfahrens

Das Strafverfahren hat zu sichern, daß jeder an einer Straftat Schuldige strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. „Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist es, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen, Straftaten vorzubeugen und den Gesetzesverletzer wirksam zu sozialistischer Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen“ (Art. 2 StGB).

Demnach umfaßt der Zweck strafrechtlicher Verantwortlichkeit sowohl die Aufklärung als auch die Verhütung von Straftaten. Das findet seinen rechtlichen Ausdruck auch in den in §§ 1 und 2 StPO festgelegten Aufgaben des Strafverfahrens. Damit orientiert das Gesetz eindeutig auf die dialektische Einheit von Aufklärung und Verhütung und bringt zum Ausdruck, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit nur in dieser Ausgestaltung den gesellschaftlichen Erfordernissen

entsprechen kann. Versuche, die Verhütung von Straftaten im Strafverfahren zu negieren, zu verselbständigen oder zu formalisieren, widersprechen daher u. E. dem Grundanliegen des Strafverfahrens.

Diese Einheit von Aufklärung und Verhütung ist keineswegs nur eine allgemeine Deklaration; sie wird vielmehr im Straf- und Strafprozeßrecht immer wieder hervorgehoben. So heißt es in § 5 StGB, daß eine Tat schuldhaft begangen ist, „wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht“. Die Verantwortlichkeit impliziert die Möglichkeit, verantwortungsbewußt zu handeln. Das Bewußtmachen dieser Möglichkeit hat große Bedeutung auch für die Verhütung weiterer Straftaten und ist keineswegs ausschließlich ein Maßstab für die Beurteilung der individuellen Schuld.

Das gilt auch für die Forderung des § 5 Abs. 2 StGB, alle objektiven und subjektiven Umstände sowie die Ursachen und Bedingungen der Tat zu berücksichtigen. Der entscheidende Sinn der Feststellung der Ursachen und Bedingungen einer Straftat besteht darin, das gesellschaftliche und das individuelle Bewußtsein zu bereichern und Wege zur Überwindung der Kriminalität zu weisen. Die Pflicht zur Feststellung von Ursachen und Bedingungen einer Straftat darf nicht so aufgefaßt werden, daß undifferenziert möglichst viele Fakten zusammenzutragen sind, die für die Entscheidung selbst keinen Wert haben. Schematisierende Hinweise, die von routinehaften Untersuchungen ausgehen, helfen nicht weiter.

Ziff. 6 der Leitungsdokumente vom 7. Februar 1973 fordert daher, die Ermittlungen zu den Ursachen und Bedingungen der Straftat differenziert zu gestalten und sie auf die unmittelbar wirksam gewordenen Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat zu beschränken. Das erfordert, in einer Strafsache über die Besonderheiten der konkreten Tat zu sprechen. Kann dazu nichts Konkretes gesagt werden, dann ist auf pauschale Wertungen zu verzichten. So hat z. B. die Feststellung, ein Angeklagter habe aus Egoismus gehandelt, denn er habe „es nicht nötig gehabt, einen Diebstahl zu begehen“, keinen Sinn.

Die Wirksamkeit eines Strafverfahrens kann objektiv nur daran gemessen werden, inwieweit der Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erreicht wird. Der Zusammenhang zwischen der Verhütung von Strafta-

H1 Vgl. die Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR und des Ministers des Innern sowie den gleichlautenden Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. Februar 1973 (NJ-Beilage 1/73 zu Heft 5).

H2 Vgl. Streit, „Zu einigen theoretischen und praktischen Fragen des Kampfes gegen die Kriminalität“, NJ 1973 s. 129 ff.; Wendland, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens erhöhen!“, NJ 1973 S. 157 ff.; Mayer, „Neue Maßnahmen zur höheren Wirksamkeit des Ermittlungsverfahrens“, NJ 1973 s. 194 ff.